

# Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen

Autor(en): **Hofmann, Hans**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **50 (1952)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mehr zu steuern. Ende November trat ein Schlaganfall hinzu, der die letzten Kräfte ganz aufzehrte. Gestärkt in seinem Glauben, mit sich im reinen, durfte er ruhig dem unausweichbaren entgegensehen. Am 27. November ist Gustav Rusterholz sanft entschlafen und teilhaftig geworden an einem Frieden, der alles Irdische überdauert.

Wir aber, die er verlassen hat, werden diesem guten Menschen und Kollegen ein treues Andenken bewahren. H.

## **Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen**

Am 10. November 1951 fand sich eine erfreulich große Zahl von 51 Mitgliedern im „Stroh Hof“ in Zürich zur Abhaltung der ordentlichen Herbstversammlung ein. Einleitend gedenkt die Versammlung ihres verstorbenen Mitgliedes Jakob Knupp. Zwei neue Mitglieder, die Herren Max Aeschlimann und Gustav Schäfer, werden in die Sektion aufgenommen.

Präsident A. Hofmann orientiert die Versammlung über die beabsichtigte Umwandlung des in Biel beschlossenen Normalarbeitsvertrages in einen Gesamtarbeitsvertrag. Die Freierwerbenden haben dieser Umwandlung bereits einmütig zugestimmt. In der Diskussion stellt Kollege H. Goßweiler den Antrag, es sei der Entwurf auf geeignete Art publik zu machen. Der Präsident verspricht, die nötigen Schritte zu unternehmen.

Hiernach orientiert der Präsident die Versammlung über den derzeitigen Stand der Tarifverhandlungen. In der Diskussion ergreift Herr Tanner, Chef des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes, das Wort und betont die Notwendigkeit der raschen Durchführung der Aufnahmen für den Übersichtsplan im Kanton Zürich.

Da sich niemand zum Wort melden will und auch das Traktandum „Verschiedenes“ keinen Zuspruch findet, kann der Präsident den geschäftlichen Teil nach knapp einer Stunde schon schließen.

Eine Pause von zehn Minuten leitet über zu einem orientierenden Referat von Herrn Tanner über den „Stand des neuen eidgenössischen Bodenverbesserungsrechtes“. Seine Ausführungen sind ein geschichtlicher Abriß über das Werden des Abschnittes „Bodenverbesserungen“ (V. Titel) und des Art. 121 (Neufassung Art. 703 ZGB) des neuen Landwirtschaftsgesetzes. Ursprünglich bestand bei den Fachleuten des Meliorationswesens die Ansicht, es sollte ein selbständiges eidg. Meliorationsgesetz geschaffen werden. In einem grundlegenden Entwurf vom 15. Mai 1946, der in der Zeitschrift für Vermessung und Kulturtechnik Juni 1946 abgedruckt ist, sind die Wünsche der Meliorationsfachleute an ein eidg. Spezialgesetz umfassend dargestellt. Dieser Entwurf bildete die Grundlage bei allen Verhandlungen. Die Ausführungen des Referenten lassen erkennen, daß die Aufgabe unserer Berufsvertreter bei der Kodifizierung des neuen eidg. Bodenverbesserungsrechtes eine schwere war. Die Hauptschwierigkeit bestand zunächst darin, sich in die Gesetzesberatung einzuschalten. Herrn Bundesrat von Steiger sind wir großen Dank schuldig, hat er doch persönlich den Weg für eine ersprießliche Mitarbeit geregelt. Dann galt es, bei den maßgebenden Kommissionsmitgliedern und Politikern das Verständnis für unsere Sache zu wecken. Anfänglich ging es darum, zu erreichen, daß das neue Gesetz gegenüber bestehendem Recht keine Verschlechterungen bringe. Später entbrannte der Kampf um die verschiedenen Verbesserungsvorschläge.

Die Ausführungen des Referenten folgen nun dem chronologischen Ablauf der Dinge, angefangen beim oben erwähnten Entwurf vom 15. Mai 1946, über die Verhandlungen mit dem Ausschuss E, den Beratungen in der großen Expertenkommission bis zur Aufnahme der Verbindung mit den maßgebenden Politikern anlässlich der Beratungen in der stände- und nationalrätlichen Kommission und schließlich in den Räten selber. Es ging nicht ohne laufende Untersuchungen, Dokumentierungen und wohlgesetzte Eingaben, wovon ein zum Platzen volles Aktendossier auf dem Tisch des Referenten Zeugnis ablegt. Die langumstrittene Neufassung von Art. 703 ZGB fand erst in der Differenzenbereinigung der beiden Räte ihren endgültigen Abschluß.

Die Zuhörer taten mit Vergnügen diesen Blick in die eidgenössische Gesetzeswerkstatt, dies umsomehr, als der Referent mit ein paar persönlichen Reminiszenzen das Drum und Dran auf anschauliche Weise zu schildern verstand.

Zusammenfassend beurteilt der Referent das Erreichte wie folgt:  
Das bestehende Recht ist nirgends verschlechtert worden.

Ins Gesetz sind nicht aufgenommen:

der sog. Siedlungsartikel (Anordnungsrecht für Arrondierungen vor oder nach einer Güterzusammenlegung);

die Vereinfachung des Rekursverfahrens (Ersatz des verwaltungsrechtlichen Weges durch ein Schiedsgericht).

Wesentliche Verbesserungen:

Klare Begriffsbestimmung mit Einschluß der Siedlungen (Art. 77);

Anschlußrecht an bestehende Meliorationen (Art. 80);

Einheitliches Verfahrensrecht bei interkantonalen Unternehmen (Art. 83);

Vereinfachung der grundbuchlichen Behandlung, Anmerkung der Mitgliedschaft, der Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung (Art. 84);

Erneute Zerstückelung nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden möglich (Art. 86);

Beitragsleistung (Art. 91): bis 40 % wie bisher. Neu: der Bundesrat ist ermächtigt, in Fällen eines unverkennbaren Bedürfnisses, namentlich in Berggebieten, den Beitrag des Bundes ohne Rücksicht auf die Höhe der kantonalen Leistungen festzusetzen und ihn bis zu 50 % der Erstellungskosten zu erhöhen;

Neufassung von Art. 703 ZGB (Art. 121), Herabsetzung des Quorums von  $\frac{2}{3}$  Köpfen auf  $\frac{1}{2}$ ; die an der Beschlußfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.

Wenn auch nicht alle Wünsche in Erfüllung gingen, so bringt das neue Gesetz alles in allem einen erfreulichen Fortschritt, der den unermüdlichen Einsatz für unsere Bodenverbesserungen und damit für Land und Volk wohl wert war.

Aus dem großen Beifall der Versammlung spricht der Dank der Zuhörer für den jahrelangen, persönlichen Einsatz des Referenten in dieser Sache. Mit diesen Worten schließt der Präsident den offiziellen Teil der Herbstversammlung und leitet über zum kameradschaftlichen Beisammensein.

Der Zufall will es, daß am gleichen Tag die Meldung durch die Presse ging, das Referendum gegen das Landwirtschaftsgesetz sei ergriffen worden. Es wird also zum Abstimmungskampfe kommen. Hoffen wir, daß sich das Schweizervolk des historischen Momentes bewußt sein wird, und dem wohlerwogenen Verständigungswerk, wie es das Landwirtschaftsgesetz darstellt, im Interesse der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft seine Zustimmung nicht versagt. An uns soll es nicht fehlen!

Der Sekretär: *Hans Hofmann*